

bringen und bei der Einfuhr auf dem Wasser- oder Luftweg über den Hamburger Hafen oder den Flughafen Hamburg ist

die Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz.“

Artikel 4

0-7843-1

Die Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Schlachtbetriebszwang vom 15. Oktober 1993 (Amtl. Anz. S. 2161), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2826), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird aufgehoben.
2. Die Abschnitte III und IV werden Abschnitte II und III.

Hamburg, den 4. Dezember 2009

Der Senat

Amtl. Anz. S. 2377

Aufhebung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt, seinen Beschluss vom 28. Januar 2008, nach dem für den Geltungsbereich westlich der Straße Im Grünen Grunde, nördlich und südlich der Straße Am Hasenberge im Stadtteil Ohlsdorf (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430), der Flächennutzungsplan geändert werden sollte (Aufstellungsbeschluss F 7/07 – Amtl. Anz. 2008 S. 373), aufzuheben.

Hamburg, den 30. November 2009

Der Senat

Amtl. Anz. S. 2378

Allgemeine Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

1. Auf Grund von § 11 a Absatz 2 Satz 1 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 284), werden die nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Einleitungsbedingungen für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen bekannt gemacht.
2. Bei vorhandenen Einleitungen ist der, in der Anlage zu den Allgemeinen Einleitungsbedingungen unter Abschnitt I Nummer 10, genannte Wert für die Konzentration von „Phosphor, gesamt, in der Originalprobe“ ab 1. Januar 2011 als Mindestanforderung entsprechend Nummer 2.1 der Allgemeinen Einleitungsbedingungen einzuhalten. Im Übrigen treten die Allgemeinen Einleitungsbedingungen mit dieser Veröffentlichung in Kraft.
3. Die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ vom 20. August 1986 (Amtl. Anz. vom 2. September 1986 S. 1621) werden aufgehoben.

Hamburg, den 11. Dezember 2009

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2378

Allgemeine Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (AE)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Einleitungsbedingungen gelten für das in § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) genannte Abwasser und für das diesem gleichgestellte Grund- bzw. Niederschlagswasser, das in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassersiele eingeleitet wird.
- 1.2 Seuchenhygienische Regelungen werden durch die AE nicht berührt.
- 1.3 Für die Einleitung radioaktiver Stoffe gelten die atomrechtlichen Vorschriften (Strahlenschutzverordnung).

2. Allgemeine Einleitungsbedingungen

- 2.1 Mit den AE werden Mindestanforderungen für die Einleitung von Stoffen und Stoffgruppen festgesetzt, die gemäß § 11 Absatz 2 HmbAbwG bei freigestellten bzw. anzeigepflichtigen Einleitungen von Abwasser einzuhalten sind. Einzuhalten sind die AE ebenfalls gemäß § 11 a Absatz 2 HmbAbwG, soweit in einer Genehmigung bzw. in einer nachträglichen Anordnung nach § 11 b Absatz 3 HmbAbwG für eine Abwassereinleitung einzelne Stoffe oder Stoffgruppen nicht begrenzt sind.
- 2.2 Die in der Anlage genannten Anforderungen gelten in Verbindung mit den im Amtlichen Anzeiger bekannt gemachten Analysen- und Messverfahren (§ 11 a Absatz 5 a HmbAbwG). Die Werte sind in der Stichprobe einzuhalten. Sie gelten noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das Zweifache des festgelegten Wertes beziehungsweise beim pH-Wert den Bereich 4,5 bis 10,5 nicht überschreitet und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung bezogen auf den einzelnen Wert festgestellt wurde. Untersuchungsergebnisse, die länger als drei Jahre zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.
- 2.3 Für die Einhaltung eines in der Anlage genannten bzw. in der Genehmigung festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Analysen- und Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der im Amtlichen Anzeiger bekannt gemachten Analysen- und Messverfahren maßgebend. Die in der Genehmigung bzw. in der Anlage genannten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probenahmeverfahren.
- 2.4 Die in Abschnitt I der Anlage genannten Werte sind an der Anschlussstelle zu den öffentlichen Abwasseranlagen einzuhalten, soweit nicht in einer Einleitungsgenehmigung nach § 11 a HmbAbwG oder einer nachträglichen Anordnung nach § 11 b HmbAbwG eine andere Regelung getroffen ist.
Die in Abschnitt II der Anlage genannten Werte sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage beziehungsweise an der jeweiligen Abwasseranfallstelle einzuhalten, soweit nicht in einer Einleitungsgenehmigung nach § 11 a HmbAbwG oder einer nachträglichen Anordnung nach § 11 b HmbAbwG eine andere Regelung getroffen ist.
- 2.5 Für Abwasser aus häuslichem Gebrauch (häusliches Abwasser) gelten die in der Anlage genannten Werte als eingehalten, wenn keine Stoffe nach § 11 a Absatz 4 Satz 2 HmbAbwG hinzugefügt werden.
- 2.6 Das Zusetzen von Wasser oder Abwasser, das allein dazu dient, die Konzentration der genannten Stoffe so zu verringern, dass die festgelegten Werte eingehalten

werden, ist unzulässig (analog § 3 Absatz 3 der Abwasser-
serververordnung [AbwV]).

- 2.7 Für Abwassereinleitungen aus Abscheideranlagen für
Fette gelten die in der Anlage genannten Anforderun-
gen als eingehalten, wenn die Bemessung der Abschei-
deranlage, deren Bau, Betrieb, Wartung, Unterhaltung
und Eigenüberwachung nach den Regeln der Technik
erfolgt und dieses dokumentiert wird (§§ 13 und 15
HmbAbwG). Die Unterlagen hierüber sind mindestens
fünf Jahre aufzubewahren.

Anlage

Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers für die Einleitung in das Schmutz- oder Mischwassersiel (§ 11 Absatz 2 Hamburgisches Abwassergesetz)

- I. Allgemeine Anforderungen für das Einleiten von
Abwasser an der Anschlussstelle an das Schmutz- oder
Mischwassersiel:

1. pH-Wert	6–10,5
2. Absetzbare Stoffe	0,5 ml/l/0,5 h
Absetzbare Stoffe, bei Abwasser aus Abscheideranlagen für Fette	10 ml/l/0,5 h
Konzentration (mg/l)	
3. Eisen in der Originalprobe	25
4. Eisen (II)	2
5. Fluorid, gesamt, in der Originalprobe ..	60
6. Kalklösende Kohlensäure	40
7. Nitrit-Stickstoff	6
8. Ammonium-Stickstoff	100
9. Sulfat	600
10. Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	50

- II. Anforderungen an das Abwasser im Ablauf der Abwas-
serbehandlungsanlage beziehungsweise an der jeweili-
gen Abwasseranfallstelle:

Anorganische Stoffe	Konzentration (mg/l)
1. Antimon in der Originalprobe	0,5
2. Arsen in der Originalprobe	0,5
3. Barium in der Originalprobe	2
4. Blei in der Originalprobe	1
5. Cadmium in der Originalprobe	0,2
6. Chlor, freies	0,5
7. Chrom in der Originalprobe	0,5
8. Chrom (VI)	0,1
9. Cobalt in der Originalprobe	1
10. Cyanid in der Originalprobe	2
11. Cyanid, leicht freisetzbar	0,5
12. Kupfer in der Originalprobe	2
13. Nickel in der Originalprobe	1
14. Quecksilber in der Originalprobe	0,05
15. Selen in der Originalprobe	0,5
16. Silber in der Originalprobe	0,7
17. Sulfid, leicht freisetzbar	2
18. Zink in der Originalprobe	5
19. Zinn in der Originalprobe	3

Organische Stoffe oder Stoffgruppen	Konzentration (mg/l)
20. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) in der Originalprobe	300

21. Kohlenwasserstoffe, gesamt in der Originalprobe	20
22. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1
23. Leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe in der Originalprobe, Trichlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Dichlormethan und Trichlormethan gerechnet als Chlor: angegeben als Summe	0,5
24. Phenolindex nach Destillation, und Farbstoffextraktion in der Originalprobe	20
25. Benzol und Derivate in der Originalprobe	1

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nummer 35182, ausgestellt
von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt am
27. Oktober 2003 auf Frau Cordula Vietz, wurde ihr am
7. November 2009 gestohlen und wird daher für ungültig
erklärt.

Hamburg, den 20. November 2009

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2379

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der
Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt
geändert am 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 562), wer-
den die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung St. Georg-
Süd, belegenen Wegeflächen Hühnerposten, Klostertor und
Schultzweg (Flurstücke 2313, 2314 teilweise, 2315 teilweise,
2317 teilweise, 2242 teilweise sowie 2243 teilweise) mit
sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Lageplan ist im Fachamt Management des öffent-
lichen Raumes, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, Raum 127,
einzusehen.

Hamburg, den 9. November 2009

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2379

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der folgende Dienstausweis des Landesbetriebes
Straßen, Brücken und Gewässer (ausgestellt durch die
ehemalige Baubehörde, die Behörde für Bau und Verkehr,
die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt oder den
LSBG) ist mit sofortiger Wirkung ungültig:

Name: Dünger, Uta
Funktion: unbekannt
Fachbereich: K 3
Ausweis Nummer: unbekannt
ausgestellt am: unbekannt
gültig bis: unbefristet
Geburtsstag: 11. Januar 1961

Hamburg, den 18. November 2009

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Amtl. Anz. S. 2379